

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) & Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: 2024

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Verfahren und Verantwortlichkeiten	3
2.1	Welche Hinweise können Sie geben werden und wer genau kann Hinweise geben? ..	3
2.2	Über welche Kanäle können Hinweise einreicht werden?	3
2.2.1	Hinweisgeberkanal FS-PP BKMS.....	4
2.2.2	Meldung per E-Mail.....	4
2.2.3	Meldung per Brief	4
2.2.4	Meldung an die externen Ombudspersonen	4
2.2.5	Persönliche Meldung an unseren Standorten	5
2.2.6	Hinweise an staatliche Meldestellen.....	5
2.3	Ist ein anonymer Hinweis möglich?.....	5
2.4	Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe?	5
2.5	Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen?	6
2.6	Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?	6
3	Inkrafttreten	7

1 Einleitung

Wir als Schwan-STABILO Gruppe legen großen Wert darauf, als verantwortungsbewusstes Familienunternehmen mit Integrität im Geschäftsverkehr und nachhaltig zu handeln. Die Einhaltung von Menschenrechten sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferkette, sowie der Schutz der Umwelt sind zentrale Anliegen für uns. Unsere Verhaltensregeln in Bezug auf diese Grundsätze sind insbesondere im Verhaltenskodex (Code of Conduct) verankert. Wir setzen voraus, dass auch unsere Vertragspartner in der Lieferkette diese Werte teilen.

Ihre Hinweise auf Gesetzesverstöße oder Menschenrechtsverletzungen nehmen wir ernst. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen die Möglichkeit, auf Missstände in unserem Unternehmen oder in der Lieferkette, sowie auf mögliche Gesetzesverstöße hinzuweisen. Ihre Hinweise können Sie, wenn gewünscht, auch anonym abgeben. Wir gewährleisten einen umfassenden Schutz entsprechend den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden als „LkSG“ bezeichnet) sowie der Richtlinie 2019/1937 der Europäischen Union zum Schutz von Hinweisgebern und den nationalen Gesetzen, die zu deren Umsetzung erlassen wurden.

2 Verfahren und Verantwortlichkeiten

2.1 Welche Hinweise können Sie geben werden und wer genau kann Hinweise geben?

Unser Hinweis- und Beschwerdeverfahren bietet die Möglichkeit, auf potenzielle Gesetzesverstöße, interne Compliance-Verstöße sowie auf menschenrechtliche und umweltrechtliche Risiken oder Pflichtverletzungen innerhalb von Schwan-STABILO oder entlang unserer Lieferkette hinzuweisen. Dies umfasst beispielsweise Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Kinderarbeit oder Zwangsarbeit, die Missachtung von Arbeitsschutzstandards, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, die Verletzung der Koalitionsfreiheit, Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung oder die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns bzw. Gehalts.

Die Möglichkeit, Hinweise zu geben, steht Ihnen offen, unabhängig davon, ob Sie Mitarbeiter*in, Geschäftspartner*in und bei diesen beschäftigt sind, zu unseren Kund*innen gehören oder einen sonstigen Bezug zur Schwan-STABILO Gruppe haben. Wir ermutigen alle, die Kenntnis von möglichen Verstößen haben, sich zu engagieren und dazu beizutragen, dass wir als Schwan-STABILO Gruppe unseren hohen Standards in Bezug auf Compliance, Menschenrechte und Umweltschutz gerecht werden.

2.2 Über welche Kanäle können Hinweise einreicht werden?

Für das Einreichen von Hinweisen stehen allen internen und externen Personen unterschiedliche Kanäle zur Verfügung. Diese sind:

2.2.1 Hinweisgeberkanal FS-PP BKMS

Unser digitaler Hinweisgeberkanal FS-PP BKMS ist ein geschützter und sicherer Meldeweg, um begründete Verdachtsfälle auf Compliance-Verstöße und menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Verstöße in der Lieferkette zu melden.

- [Hinweisgeber-System - Schwanhäußer Industrie Holding \(schwan-stabilo.com\)](https://www.schwan-stabilo.com/hinweisgeber-system)
- [Whistleblowing - Schwanhäußer Industrie Holding \(schwan-stabilo.com\)](https://www.schwan-stabilo.com/whistleblowing)

Das Hinweisgebersystem ist weltweit, kostenfrei und jederzeit erreichbar. Die Eingabemaske steht in deutscher, englischer und spanischer Sprache zur Verfügung (Stand: Januar 2024).

2.2.2 Meldung per E-Mail

Es besteht die Möglichkeit, Hinweise per E-Mail an die zuständige Abteilung Group Governance unter folgenden E-Mail-Adressen zu senden:

nicole.spreng@schwan-stabilo.com

sebastian.meyer@schwan-stabilo.com

2.2.3 Meldung per Brief

Hinweise können auch postalisch an die zuständige Abteilung gesendet werden. Die Adresse lautet:

Schwanhäußer Industrie Holding GmbH & Co. KG
Group Governance
Schwanweg 1
90562 Heroldsberg

2.2.4 Meldung an die externen Ombudspersonen

Die Hinweise können auch direkt an unsere externen und unabhängigen Ombudspersonen Dr. Niklas Auffermann und Sophia Hoffmeister unter folgenden Kontaktdaten (sowohl per E-Mail als auch telefonisch) gemeldet werden:

FS-PP Berlin
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin

Tel.: 030 318685-928

E-Mail: ombudsperson-schwan-stabilo@fs-pp.de

2.2.5 Persönliche Meldung an unseren Standorten

Mitarbeiter*innen können sich darüber hinaus an ihre Führungskräfte oder Compliance-Ansprechpartner*innen in den Gesellschaften der Schwan-STABILO Gruppe wenden.

2.2.6 Hinweise an staatliche Meldestellen

Staaten der Europäischen Union bieten darüber hinaus eigene Stellen zur Meldung von Hinweisen an. Weitere Informationen stellt das Bundesamt für Justiz bereit. [BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bfj.de/Hinweisgeberstelle)

2.3 Ist ein anonymer Hinweis möglich?

Über das Hinweisgebersystem FS-PP BKMS besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle anonym zu melden. Die Angabe personenbezogener Daten (z. B. Kontaktdaten) ist hierfür nicht erforderlich. Als hinweisgebende Personen können Sie dabei einen geschützten Postkasten einrichten und über den Button „Login“ regelmäßig überprüfen.

2.4 Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe?

Hinweise über das Meldeportal FS-PP BKMS erreichen zunächst den Ombudsmann, der den Hinweis an ausgewählte Mitarbeiter*innen des Bereichs Group Governance innerhalb der Holding der Schwan-STABILO Gruppe zur weiteren Ermittlung und Bearbeitung vorlegt. Eventuelle Rückfragen und sonstige Kommunikation mit Ihnen werden dann ebenfalls über den Ombudsmann gesteuert, so dass eine gewünschte Anonymität auch hier gesichert ist.

Schwan-STABILO bestätigt den Eingang Ihres Hinweises, der über die oben genannten Kanäle eingegangen ist, innerhalb von sieben Tagen. Abhängig vom gewählten Kommunikationskanal kann dies schriftlich, per E-Mail oder auch elektronisch über die Hinweisgeberplattform FS-PP BKMS erfolgen.

Alle eingehenden Hinweise durchlaufen eine Vorprüfung auf Stichhaltigkeit. Bei Bedarf erfolgt eine rechtliche Bewertung. Ein Hinweis wird nicht weiterverfolgt, sofern die Vorprüfung einen Verstoß als unbegründet bewertet oder festgestellt wird, dass kein Verstoß vorliegt. In diesem Fall werden Sie darüber informiert.

Sollten zusätzliche interne Untersuchungen notwendig sein, leiten die ausgewählten Mitarbeiter*innen des Bereichs Group Governance den Hinweis unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle innerhalb der

Schwan-STABILO Gruppe weiter. Im Fall von potenziellen Verstößen in der Lieferkette wird dies in aller Regel die Zuständigkeit des jeweiligen ESG-Verantwortlichen sein.

Uns ist wichtig, den Kontakt mit Ihnen kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs erhalten Sie als hinweisgebende Personen eine Rückmeldung zu den geplanten sowie bereits ergriffenen Folgemaßnahmen. Die Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als sie keine internen Nachforschungen oder Prüfungen beeinträchtigt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

2.5 Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen?

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Dies gilt insbesondere für Ihre personenbezogenen Daten. Die Vertraulichkeit Ihrer Identität wird gewahrt und intern nur im erforderlichen Rahmen verwendet. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

2.6 Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?

Zentraler Bestandteil des Hinweisgeberschutzes ist die vertrauliche Behandlung der Identität der hinweisgebenden Person.

a) Vertraulichkeit

Ihr Name oder andere Informationen, die eine Identifizierung von Ihnen zulassen, werden grundsätzlich geschützt und ausschließlich den Personen weitergegeben, die für die Entgegennahme von Meldungen oder das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind. Wenn Sie Ihre Identität preisgeben, wird diese vertraulich behandelt.

Ausnahmen ergeben sich bei entsprechenden Rechtspflichten oder wenn Sie die Offenlegung ausdrücklich gestatten.

b) Schutz vor Repressalien

Die Schwan-STABILO Gruppe setzt sich nach Kräften dafür ein, Sie vor Benachteiligungen und Repressalien zu schützen, die aufgrund Ihres Hinweises entstehen könnten. Dies bedeutet konkret, dass wir Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige nachteilige Maßnahmen Ihnen gegenüber nicht tolerieren. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass dieser Schutz nicht für wissentliche Falschmeldung gilt, die das Ziel haben, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen.

3 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.